

# 3. Energiewirtschaftsforum

## Regulierung des Netzbetriebs: Offene Fragen zu Netzzugang und Netzanschluss

Rechtsanwalt Dr. Boris Scholtka  
Berlin, 15. Februar 2007

# Übersicht

## I. Anspruch auf Netzanschluss nach § 17 EnWG

1. Letztverbraucher und unterlagerte Netze

2. Kraftwerke

a) Verfahrensstand: Prämissen der BNetzA

b) KraftwerksanschlussVO

## II. Anspruch auf Netzzugang Strom

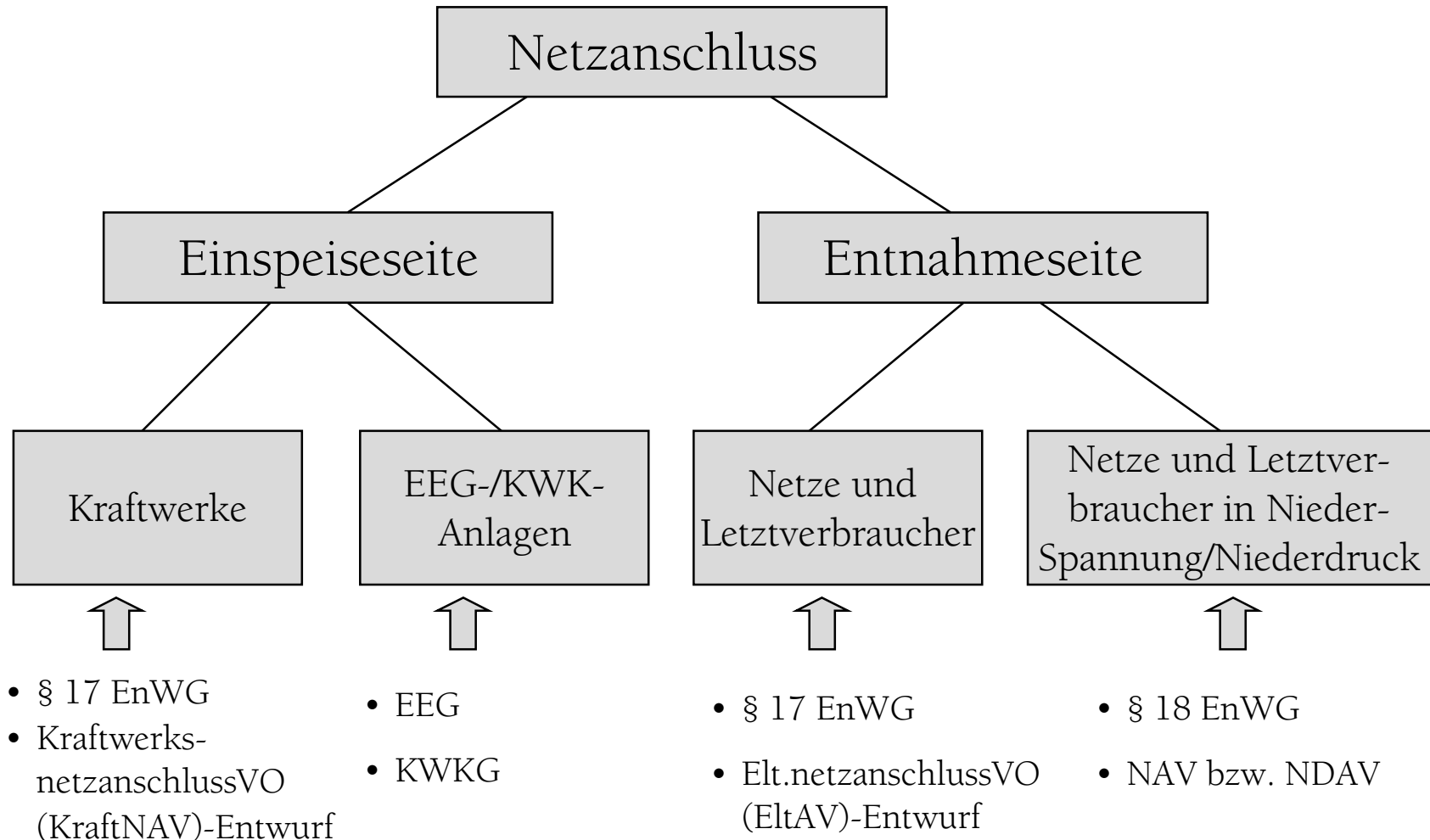
1. Verfahrensstand: Prämissen der BNetzA

2. Festlegungsverfahren zur Engpassbewirtschaftung

## III. Resümee und Ausblick

# Netzanschluss in der Praxis

## - Fallvarianten -



# Anspruch auf Netzanschluss (1)

EnWG 2005 enthält erstmals eine umfassende Regelung eines Anspruches auf Netzanschluss

Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben Netzbetreiber

- > Letztverbraucher,
- > gleich- oder nachgelagerte Netze oder Leitungen, Erzeugungsanlagen
- > zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen

an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von Netzbetreibern in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden

# Anspruch auf Netzanschluss (2)

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/3917, S. 58

„Abs. 1 gewährt einen grundsätzlichen Anspruch auf Netzanschluss. Er umfasst mit Ausnahme des in § 18 geregelten Anschlusses von Letztverbrauchern an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz alle Sachverhalte des Netzanschlusses. (...)“

Unklar sind noch die Konsequenzen dieses weiten gesetzlichen Anschlussanspruchs, die Umsetzung in der Praxis sowie der Umgang mit Anschlussbegehren

- > „Verortung“ von Verweigerungsgründen als tatbestandliche Restriktion?
- > Umfang und Inhalt einer Interessenabwägung

# Anspruch auf Netzanschluss (3)

## BGH, Urteil vom 28. Juni 2005 - Mainova

### Anschlussanspruch aus § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4 GWB:

- > NB darf dem Betreiber eines der Versorgung von Neubauten oder Neuerschließungen dienenden Arealnetzes den Zugang zum Mittelspannungsnetz nicht unter Berufung auf sein Interesse an einer ausgeglichenen Kundenstruktur und einer möglichst kostengünstigen Struktur seines Niederspannungsnetzes verweigern
- > NB kann sich nicht darauf berufen, dass der ermöglichte Wettbewerb für ihn nachhaltig sei
- > NB kann sich nicht darauf berufen, dass er Dritten den Zugang generell verweigert
- > keine Gefährdung der Versorgungssicherheit

# Anspruch auf Netzanschluss (4)

## - OLG München, Urteil vom 3. August 2006 -

### Anschlussanspruch aus § 17 Abs. 1 EnWG:

- > Anschlusspetent ist nicht verpflichtet, auf Angebot zum Anschluss in Niederspannung einzugehen
- > keine Sperrwirkung des § 18 EnWG
- > fehlende RVO und § 17 Abs. 3 EnWG schließt Anspruch nicht aus
- > Petent ist zur Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten verpflichtet
- > auch wenn bisher kein Anschluss und keine Bedingungen, trotzdem Einwände nur unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit
- > es kann nach § 17 Abs. 1 EnWG nicht verlangt werden, dass das Objekt bereits vermietet ist

# Anspruch auf Netzanschluss (5)

## - OLG München, Urteil vom 3. August 2006 -

### Unzumutbarkeit

- > NB hat Darlegungs- und Beweislast
- > erfordert Interessenabwägung
  - Einerseits: Interesse der Allgemeinheit an kostengünstiger Struktur der Netze, § 1 Abs. 1 EnWG
  - Andererseits: Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes, § 1 Abs. 2 EnWG und Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen
- > technischer Standard des anzuschließenden Netzes müsse nicht dem Standard des NB entsprechen

# Netzanschluss für Letztverbraucher und unterlagerte Netze (1)

## Verfahrensstand:

- > Schreiben der BNetzA vom 6.11.2006 mit Grundpositionen
- > Entwurf einer Stellungnahme des VDN / VDEW vom 27.11.2006; Mitgliedsunternehmen möchten bis 4.12.2006 Änderungswünsche mitteilen
- > Thesenpapier der BNetzA im Internet
- > Abschließende Stellungnahme VDN / VDEW vom 19.12.2006

## Daneben: Erlass einer Rechtsverordnung durch BMWi

- > Elektrizitätsnetzanschlussverordnung – EltAV
  - z. B. BKZ-Begrenzung auf 50 % auch für Sonderkunden
- > Arbeitspapier (Entwurf) des VDEW vom 24.1.2007 mit Formulierungsvorschlägen

# Netzanschluss für Letztverbraucher und unterlagerte Netze (2)

## Thesen der BNetzA, Beschlusskammer 6:

1. § 17 gewährt umfassenden Anspruch auf Anschluss; kein Unterschied zwischen Neuanschluss und Bestandsanschluss
2. Anschlusspetent bestimmt grundsätzlich die Spannungs- und Netzebene; keine Einschätzungsprärogative des NB; kein Verweigerungsrecht, wenn noch kein weiterer Anschluss vorhanden ist; keine Sperrwirkung des § 18, wenn Versorgung aus Niederspannung möglich
3. Verhältnismäßigkeitsprüfung kann auch jetzt schon Ziele des § 1 EnWG und Interesse der Allgemeinheit an preisgünstiger, verbraucherfreundlicher, effizienter und umweltverträglicher Versorgung berücksichtigen
4. Keine automatische Unzumutbarkeit, nur weil Anschluss die Kunden- und Tarifstruktur beeinträchtigt, bei Neuanschlüssen auch BGH „Mainova“ (OLG München); für andere Konstellationen: Zumutbarkeitsprüfung
5. Berücksichtigung von Zukunftsprognosen zweifelhaft; jedenfalls müssen konkrete Anhaltspunkte für „Folgeanträge“ vorliegen

# Netzanschluss für Letztverbraucher und unterlagerte Netze (3)

## Stellungnahme des VDN / VDEW vom 19. Dezember 2006

- > Thesenpapier verkehre Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 17 Abs. 1, Abs. 2 in sein Gegenteil
- > Anschlusspetent sei nicht bedingungslos anzuschließen; es bestehe kein umfassendes Wahlrecht im Hinblick auf die Spannungsebene (Arg. § 18 Abs. 3 EnWG); „Rosinenpicken“ durch Arealnetze
- > Privilegierung einzelner Anschlusspetenten zu Lasten anderer Anschlussnehmer sei Ausnahme, die gesetzlicher Regelung bedürfe
- > § 17 Abs. 2 sei eine von Abs. 1 unabhängige Spezialregelung
- > NB habe zu entscheiden, „ob und wie Petent anzuschließen ist“
  - NB könne Vertragsinhalt nach § 17 Abs. 3 bestimmen
  - NAV entfalte hierfür eine Leitbildfunktion
  - Anschlussanspruch widerspreche entfernungsunabhängigem Punktmodell
  - Gesetzgeber habe sich gegen Leitungswettbewerb ausgesprochen

# Netzanschluss Letztverbraucher und unterlagerte Netze (4)

## Netzanschlussverweigerung nach § 17 Abs. 2 EnWG

- > Netzbetreiber muss nachweisen können, dass
  - ihm die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen
  - unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- > Hauptfrage: Gesetz lässt offen, was „unzumutbar“ ist
  - Ausfüllung ggf. durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 EnWG

# Netzanschluss Letztverbraucher und unterlagerte Netze (5)

## NetzanschlussVO nach § 17 Abs. 3 EnWG

- > Nach § 17 Abs. 3 EnWG kann eine Rechtsverordnung erlassen werden, die näher bestimmt, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Abs. 2 zumutbar ist
- > dabei kann *„auch das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze berücksichtigt werden“*
- > derzeitiger Entwurf der EltAV lässt noch offen, wie *„das Interesse der Allgemeinheit an kostengünstigen Strukturen“* zu berücksichtigen ist

# Netzanschluss Letztverbraucher und unterlagerte Netze (6)

## Lösungsansatz der BNetzA:

### > Zumutbarkeitsprüfung im Einzelfall

- 1. Schritt: Untersuchung des Netzbetreibers zu den Auswirkungen des Netzanschlussbegehrens im Einzelfall
- 2. Schritt: Prüfung, inwieweit dem Netzbetreiber eine Kompensation der durch den Netzebenenwechsel hervorgerufenen Belastungen durch Vornahme von Netzoptimierungen möglich ist
- 3. Schritt: Interessenabwägung zwischen nicht kompensierbaren Nachteilen für die Allgemeinheit und den ggf. eintretenden Nachteilen für den Anschlusspetenten

# Netzanschluss für Kraftwerke (1)

## - Bundesnetzagentur -

Prämissen der BNetzA, Schreiben vom 11.08.2006:

- > Trennung Netzanschluss von Netznutzung
  - aus zugesagtem Netzanschluss kein Anspruch auf jederzeitige und beliebige Netznutzung
- > Netzausbau ist grundsätzlich Aufgabe des ÜNB
- > Kosten des Netzausbaus sind vom ÜNB zu tragen
- > Grundsätzliches Interesse der ÜNB an flächendeckender Verteilung der Kraftwerkskapazität wird anerkannt

# Netzanschluss für Kraftwerke (2)

## - Bundeswirtschaftsministerium -

### Eckpunktepapier des BMWi vom 16.11.2006

- > Kraftwerksinvestoren erhalten Anspruch auf Anschluss
- > NB werden verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen
- > Investoren tragen Anschluss- nicht aber Verstärkungskosten
- > keine Anschlussverweigerung unter Hinweis auf Netzengpässe
- > Investor trägt jedoch das Absatzrisiko bei Engpässen
- > Durchleitungsgarantie für neue Kraftwerke, wenn diese bis 2012 „ans Netz gehen“

# Netzanschluss für Kraftwerke (4)

## - KraftNAV-Entwurf -

### AKTUELL: Kraftwerksnetzanschlussverordnung

- > Entwurf vom 2. Februar 2007
- > betrifft den Anschluss an Netze mit Spannung von mind. 110 kV
- > regelt Verfahren des Netzanschlussbegehrens (§ 3)
  - Informationspflicht des NB
  - z. B. NB muss innerhalb von 3 Wochen darlegen, welche Prüfungen erforderlich sind und welche Kosten entstehen
  - Anschlussnehmer kann eigene Prüfungen vorgeben
  - Vorschusszahlung und Kostentragung beim AN;  
Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit

# Netzanschluss für Kraftwerke (5)

## - KraftNAV-Entwurf -

Verweigerung des Netzanschlusses (§ 5), wenn der

- > Anschlusspunkt technisch nicht geeignet ist und die Eignung nicht durch dem Netzbetreiber mögliche und zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann
- > der Anschlusspunkt nicht über eine ausreichende Kurzschlussleistung oder einen ausreichenden Abfuhrquerschnitt verfügt

Keine Anschlussverweigerung, wenn in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe auftreten können

- ➔ Bestätigung der rechtlich separaten Betrachtung von Netzanschluss und Netzzugang

# Netzanschluss für Kraftwerke (6)

## - KraftNAV-Entwurf -

Engpassregelung (§ 6) sieht für bestimmte Anschlussnehmer Anspruch auf bevorzugten Netzzugang im Fall von Engpässen im Übertragungsnetz vor

- > wenn bis zum 15. Oktober 2006 Maßnahmen zur Sicherung eines zukünftigen Kraftwerksstandortes getroffen und durch den NB eine netztechnische Untersuchung durchgeführt wurde
- > Anspruch befristet auf 14 Jahre ab Einspeisung spätestens ab 31.12.2012
- > wenn Leitungskapazität erforderlich ist, um vor dem 15. Oktober 2006 geschlossene Lieferverträge zu erfüllen
- > versteckte Bevorzugung von Bestandskraftwerken durch Reservierung von 50 % der Netzkapazität für diese – jedenfalls soweit Vorrangregelung greift

# Netzanschluss für Kraftwerke (7)

## - KraftNAV-Entwurf -

Allerdings: befristete Privilegierung von Neuanlagen und gleichzeitige Bevorzugung von Bestandskraftwerken nicht unproblematisch im Hinblick auf Europ. Recht

- > Art. 11 Abs. 2, 20 Abs. 2 BRL Strom garantieren den diskriminierungsfreien Netzzugang für alle
- > Vorrangsregelung für den privilegierten Zugang zu Grenzkuppelstellen vom EuGH bereits verworfen
  - Urt. vom 7. Juni 2005 - Vereniging voor Energie
- > Im Fokus des Urteils jedoch „Bestandsschutz“ – andere Deutung denkbar für Neuanlagen zur Förderung des Wettbewerbs?
- > Zielrichtung der KraftNAV: neue Kraftwerksinvestitionen sollen zügig und diskriminierungsfrei erfolgen

# Netzanschluss für Kraftwerke (8)

## - KraftNAV-Entwurf -

### Kostentragung

- > AN trägt Kosten für Verbindung zwischen Erzeugungsanlagen und Netzanschlusspunkt
- > ggf. Kosten für Ertüchtigung eines bestehenden Anschlusses
- > keine Netzverstärkungskosten und BKZ

kein individueller Anspruch des AN gegen NB auf Netzausbau

Errichtung eines Kraftwerksanschlussregisters

# Netzanschluss für Kraftwerke (9)

## - VDEW Vorschlag -

### VDEW-Vorschlag für KraftwerksanschlussVO vom 21.12.2006

- > VDEW betont hohe Bedeutung einer AnschlussVO als „Marktinstrument“
- > Vorschlag des BMWi, durch Zubau neuer Kraftwerke den Wettbewerb im Erzeugermarkt zu beleben, findet volle Zustimmung des „runden Tisches“ (ELECTRABEL, EnBW, E.ON, RWE, Statkraft, Trianel)
- > Im Hinblick auf Netzengpässe müsse Netzanschluss und Netzzugang gemeinsam betrachtet werden
  - so missverständlich auch schon im Schreiben zum Festlegungsverfahren
  - widerspräche Rechtslage und Prämissen der BNetzA
  - In VO-Entwurf ist jedoch grds. Anspruch auf Anschluss enthalten – unabhängig von Netzengpässen

# Netzanschluss für Kraftwerke (10)

## - VDEW Vorschlag -

### Wesentlicher Inhalt des ausformulierten Vorschlags:

- > VO betrifft allein den Anschluss und nicht den Netzzugang; Anschlussverhältnis begründet kein Recht auf jederzeitigen Netzzugang
- > Anschlussanspruch aufgrund „qualifizierter Anfrage“; Anforderungen sind vom NB im Internet zu veröffentlichen
- > Anschlussverweigerung, wenn
  - Anschluss den Zielen des § 1 zuwider läuft
  - Interesse der Allgemeinheit an kostengünstiger Struktur der Energieversorgung beeinträchtigt würde; Sicherheit
  - Vorrang vertraglich vereinbarter Netzanschlusskapazität; allerdings: Einschränkung der Netznutzung nach § 13, § 14 EnWG möglich

# Netzanschluss für Kraftwerke (11)

## - VDEW Vorschlag -

### VO-Vorschlag Netzanschluss, Forts.

- > Netzanschlusspunkt legt NB unter Berücksichtigung der Interessen des Petenten fest; ausgewogene Netzstruktur; gesamtwirtschaftliche Betrachtung; zusätzliche Betriebskosten des NB sind nicht beeinflussbare Kosten (§ 21a Abs. 4 EnWG)
- > Bei Anschlusskonkurrenz: gemeinsame Behandlung der Anträge
- > NB ist verpflichtet, am Anschlusspunkt Anschlussanlage (gegen Kostenerstattung) zu errichten und zu betreiben; Anschlussnehmer ist (nur) für Anschlussleitung zuständig
- > Anschlussnutzung: Regelungen zu Störungen, Unterbrechung
  - Einschränkung der Nutzung im Rahmen des § 15 StromNZV
- > Kündigung

# Netzanschluss für Kraftwerke (12)

## - VDEW Vorschlag -

Vorschlag betrifft zudem den Netzausbau:

- > NB zur Einleitung konkreter Planungen verpflichtet, wenn AN Teilgenehmigung, Vorbescheid oder Genehmigung für Anlage vorlegt oder wenn AN Vertrag nach § 17 Abs. 2 EnWG mit Kostenübernahme abschließt
- > NB darf Ausbaumaßnahmen „priorisieren“
- > Kosten für Netzausbau dürfen in Ansatz gebracht werden und gelten als nicht-beeinflussbare Kosten im Sinne des § 21a Abs. 4 EnWG

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (1)

## - Rechtsrahmen -

### §§ 11, 12 EnWG:

- > Pflicht des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau

### § 13 EnWG:

- > ÜNB hat Gefährdungen oder Störungen durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen;
- > ÜNB ist berechtigt, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebes des Übertragungsnetzes anzupassen

### § 15 Abs. 1 StromNZV:

- > Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, das Entstehen von Engpässen in ihren Netzen mit Hilfe von netzbezogenen und marktbezogenen Maßnahmen zu verhindern

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (2)

## - Rechtsrahmen -

Entstehen von Engpässen lässt sich mit Hilfe von netz- und marktbezogenen Maßnahmen nicht vermeiden

- > § 15 Abs. 2 StromNZV verpflichtet ÜNB, verfügbare Leitungskapazitäten nach marktorientierten und transparenten Verfahren zu bewirtschaften
- > Möglichkeit der anteiligen Reduzierung der Einspeisungen (rationelle Kürzung; Repartierung) oder der Versteigerung von Einspeisekapazität
- > Auswahl der Methode zur Engpassbewirtschaftung nach Verhältnismäßigkeitsprinzip?

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (3)

## - Prämissen der BNetzA -

Bewirtschaftung von Netzengpässen hat nach marktorientierten und transparenten Verfahren diskriminierungsfrei gemäß § 15 Abs. 2 StromNZV zu erfolgen

- > jederzeitige volle Netznutzung ist weder rechtlich noch tatsächlich garantiert
- > bei Engpassbewirtschaftung sind neue Kraftwerke genauso zu behandeln wie sog. Bestandskraftwerke
- > „[...] irgendeine Art von Bestandsschutz kann es in diesem Zusammenhang nicht geben“
- > das bereits für grenzüberschreitende Engpässe diskutierte System des „Open Market Coupling“ als Kombination expliziter und impliziter Auktionen soll auf eine nationale Anwendung hin analysiert werden

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (4)

## - Festlegungsverfahren der BNetzA -

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Bewirtschaftung von Netzengpässen im Übertragungsnetz

- > Wer ist Adressat des Bewirtschaftungssystems?
- > ... und hat deshalb Einschränkungen bei der Netznutzung hinzunehmen?
- > BNetzA tendiert zu der Auffassung „[...]“, dass grundsätzlich alle Netznutzer diskriminierungsfrei an einer marktorientierten Vergabe teilzunehmen haben.“
- > Ggf. „Open Market Coupling“ mit impliziten und expliziten Geboten auf bewirtschaftete Leitungskapazität

Bewirtschaftungssystem verdrängt nicht grundsätzliche Ausbauverpflichtung der Netzbetreiber

bne und STEAG wurden auf Antrag zum Verfahren beigelegt

- > weitere Beteiligte haben Stellungnahmen abgegeben
- > Veröffentlichung demnächst im Internet

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (5)

## - Stellungnahmen der Verbände -

### VDEW

- > generelle Gleichbehandlung der Marktteilnehmer unabhängig vom Alter, Erzeugungsart, Einspeisepunkt
  - Vorrangregelungen (EEG, KWKG) sind nicht marktkonform und sollten unterbleiben
- > bei Engpässen:
  - zunächst Redispatch / Countertrading, § 15 Abs. 1 StromNZV
  - falls nicht ausreichend: Klärung von Engpässen (market splitting) sowie marktbasierendes, diskriminierungsfreies Verfahren, d. h. Market Coupling mit impliziten und / oder expliziten Auktionen

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (6)

## - Stellungnahmen der Betroffenen -

### 8KU

- > Adressat sind alle Erzeugungsanlagen
  - keine Vorrangregelung für Bestandsanlagen
  - schon bisher war nicht jederzeitige Volleinspeisung sicher
  - auch Transmission Code 2003 lässt Eingriffe zu
  - ggf. anderslautende Verträge sind kündbar bzw. müssten angepasst werden
  - Schutzbereiche der Art. 12, 14 GG nicht verletzt
- > Netzenspassmanagement wird wohl (zutreffend) als nachrangig zum Netzausbau angesehen
- > Ablehnung eines Markt Splitting und eines Open Market Coupling
- > Einfaches Redispatch ist nicht marktbasierend, daher Weiterentwicklung zum „marktbasierenden Redispatch“

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (7)

## - Stellungnahmen der Betroffenen -

### bne

- > Bestehen einer Engpasssituation unklar
- > keine G-Komponente zur Steuerung und Vermeidung von Engpässen
- > Auktionierung von Kapazitäten erscheint ungeeignet
- > Redispatching werde als derzeit bestes Verfahren angesehen
  - nicht völlig klar, welche Methode bne als marktbasierendes Verfahren nach § 15 Abs. 2 StromNZV ansieht
- > bedarfsgerechter Netzausbau könnte ggf. durch weitere regulatorische Maßnahmen und wirtschaftliche Anreize gefördert werden

# Netzzugang und Engpassbewirtschaftung (8)

## - FAZIT -

EnWG und StromNZV sind eindeutig:

- > grundsätzlich sind alle Einspeiser gleich zu behandeln, d. h. keine Engpassbewirtschaftung nach Prioritätsprinzip
- > ein Vorrang besteht (derzeit) also weder für Bestands- noch für Neuanlagen
  - sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt
  - oder Verhältnismäßigkeitsprinzip anderes erfordert
- > bei Netzengpässen dürfen/müssen Netzbetreiber den Engpass zunächst im Rahmen von netztechnischen und marktbezogenen beheben (verhindern) bzw. nach marktorientierten Verfahren bewirtschaften
  - marktorientiertes Redispatch oder Open Market Coupling
- > bei dauerhaften Engpässen ist das Netz (vorrangig) auszubauen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**KERMEL & SCHOLTKA**  
**Rechtsanwälte**

**Rechtsanwalt**  
**Dr. Boris Scholtka**

**Meinekestraße 4**  
**D - 10719 Berlin**

**Tel: +(49) 30 / 50 96 95 - 0**  
**Fax: +(49) 30 / 50 96 95 - 77**

**E-Mail: [boris.scholtka@kermelscholtka.com](mailto:boris.scholtka@kermelscholtka.com)**  
**Internet: [www.kermelscholtka.com](http://www.kermelscholtka.com)**